



Enthält Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse!

Beschluss

Az.: BK7-23-106

In dem **Verwaltungsverfahren**

wegen **Außerbetriebnahme und Stilllegung von Gasspeichern (§ 35h EnWG)**

der **Storengy Deutschland GmbH, Ella-Barowsky-Straße 44, 10829 Berlin, gesetzlich vertreten durch die Geschäftsführer Dr. Frank Fischer und Daniel Mercer, ebenda,**

Antragstellerin,

hat die Beschlusskammer 7 der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn, gesetzlich vertreten durch ihren Präsidenten Klaus Müller,

durch ihre **Vorsitzende Anne Zeidler,**
ihre **Beisitzerin Claudia Aubel**
und ihren **Beisitzer Dr. Werner Schaller**

am 27.02.2024 beschlossen:

- 1. Die endgültige Stilllegung der Gasspeicheranlage am Standort Fronhofen, Höhereute 3, 88271 Wilhelmsdorf, wird genehmigt.**
- 2. Eine Kostenentscheidung bleibt vorbehalten.**

Bundesnetzagentur für
Elektrizität, Gas, Telekommunikation,
Post und Eisenbahnen

Behördensitz: Bonn
Tulpenfeld 4
53113 Bonn
☎ 0228 14-0

Telefax Bonn
0228 14-8872

E-Mail
poststelle@bnetza.de
Internet
<http://www.bundesnetzagentur.de>

Bitte neue Bankverbindung beachten!
Bundeskasse Weiden
Dt. Bundesbank – Filiale Regensburg
BIC: MARKDEF1750
IBAN: DE08 7500 0000 0075 0010 07

Gründe

I.

- 1 Die Antragstellerin begehrt die Genehmigung der Stilllegung einer Gasspeicheranlage, konkret der Gasspeicheranlage am Standort Fronhofen, Höhereute 3, 88271 Wilhelmsdorf.
- 2 Die Antragstellerin betreibt sechs in Deutschland gelegene Gasspeicheranlagen. Hierzu gehört die antragsgegenständliche im Landkreis Ravensburg befindliche Gasspeicheranlage Fronhofen. Die technische Betriebsführung dieser Gasspeicheranlage übernimmt die Storengy Deutschland Betrieb GmbH, eine hundertprozentige Tochtergesellschaft der Antragstellerin. Der Speicher Fronhofen ist an das Fernleitungsnetz der terranets bw GmbH (terranets bw) angeschlossen. Einziger Speicherkunde ist die Gasversorgung Süddeutschland GmbH (GVS).
- 3 Die von der Storengy Deutschland GmbH betriebenen sechs Gasspeicher verfügen insgesamt über eine Speicherkapazität von ca. 18,67 TWh und haben damit aktuell einen Anteil von ca. 7,4% an der Gesamtspeicherkapazität in Deutschland iHv. ca. 254 TWh. Der antragsgegenständliche Speicher Fronhofen weist eine Speicherkapazität von 0,11 TWh beziehungsweise 9 Mio. m³ Arbeitsgasvolumen (AGV) auf und macht damit ca. 0,04 % der gesamten deutschen Speicherkapazität aus (0,01 % bezogen auf die EU).
- 4 Das nutzbare Arbeitsgasvolumen sowie die Einspeicher- und Ausspeicherleistung des Speichers Fronhofen nehmen seit dem Speicherjahr 2000/2001 stetig ab. Aufgrund einer zu Beginn der Speicherung nicht bekannten Hochlage (Secondary Top) im westlichen Teil der Speicherlagerstätte, in die das eingelagerte Gas ausströmen kann, sowie infolge von Wassereintrüben an den einzelnen Speicherbohrungen hat sich das AGV von ursprünglich 70 Mio. m³ auf nunmehr 9 Mio. m³ (s.o.) reduziert. Die Einspeicherleistung reduzierte sich von ursprünglich 20.000 m³/h auf heute 10.000 m³/h. Die Ausspeicherleistung ging von 70.000 m³/h auf 16.000 m³/h (8 GWh/d) zurück und erreicht lediglich ausnahmsweise in der Spitze 30.000 m³/h.
- 5 Die Antragstellerin versuchte die geologisch vertretbare ursprünglich höhere Speicherleistung wiederherzustellen, indem sie insgesamt [REDACTED] Gas zusätzlich in die Speicherlagerstätte einpresste. Hierdurch konnten die bereits eingetretenen AGV-Verluste aber nicht ausgeglichen werden.
- 6 Zuletzt wurde das eingespeicherte Gas durch terranets bw größtenteils zur Erhöhung frei zuordenbarer Ein- und Ausspeicherkapazitäten in ihrem Fernleitungsnetz genutzt. Hierfür überließ die GVS als einziger Speicherkunde die eingespeicherten Gasmengen zu etwa [REDACTED] der terranets bw im Wege von unmittelbar abrufbaren Lastflusszusagen gemäß § 9 Abs. 3 Nr. 1 GasNZV. Mit Fertigstellung der Verdichterstation Mörsch sowie der Wiederinbetriebnahme des Leitungsstrangs der TENP I von Open Grid Europe und Fluxys besteht ab dem 01.10.2024 auf Seiten der terranets

bw jedoch kein Bedarf mehr für einen Netzausgleich durch die Nutzung der antragsgegenständlichen Speicheranlage. Die GVS kündigten den bestehenden Speichervertrag zudem zum Ablauf des 30.09.2024. Die Storengy Deutschland Betrieb GmbH hat zudem ihre Personalplanung auf eine Einstellung des Speicherbetriebes zum 01.10.2024 ausgerichtet, mit der Folge, dass freiwerdende Stellen nicht mehr nachbesetzt werden. Zudem plant die Storengy Deutschland Betrieb GmbH ab dem 01.10.2024 nur noch einen Mitarbeiter für die erforderliche Überwachung einer etwaigen restlichen Arbeitsgasentnahme sowie die Rückbaumaßnahmen zu beschäftigen.

7 Die Antragstellerin hat mit E-Mail vom 10.08.2023 die geplante Stilllegung der Gasspeicheranlage in Fronhofen bei der Beschlusskammer 7 angezeigt. Am 23.08.2023 hat sie den Antrag auf Stilllegung einer Gasspeicheranlage eingereicht. Die Beschlusskammer hat mit Schreiben vom 31.08.2023 und E-Mail vom 08.12.2023 weitere Unterlagen nachgefordert. Die Antragstellerin hat die vollständigen Unterlagen am 14.12.2023 eingereicht.

8 Die Antragstellerin beantragt,

die endgültige Stilllegung des Gasspeichers Fronhofen zum 01.10.2024 gem. § 35h EnWG zu genehmigen.

9 Mit Schreiben vom 11.01.2024 hat die Beschlusskammer der terranets bw Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Mit Schreiben vom 18.01.2024 hat die terranets bw eine Stellungnahme abgegeben. Die Beschlusskammer hat am 19.01.2024 die Landesregulierungsbehörde Berlin über die Verfahrenseinleitung benachrichtigt.

10 Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf den Inhalt der Akte Bezug genommen.

II.

11 Der Antrag auf Stilllegung einer Gasspeicheranlage konnte genehmigt werden.

1. Rechtsgrundlage

12 Die Entscheidung nach Tenorziffer 1. ergeht auf Grundlage des § 35h Abs. 2 S. 1, Abs. 3 S. 1 EnWG i.V.m. § 29 Abs.1 EnWG.

2. Formelle Voraussetzungen

13 Die formellen Voraussetzungen liegen vor.

2.1. Zuständigkeit

14 Die Bundesnetzagentur ist gemäß § 54 Abs. 1 EnWG i.V.m. § 35h Abs. 2 S. 1 EnWG die für die Entscheidung zuständige Regulierungsbehörde. Die Zuständigkeit der Beschlusskammer ergibt sich aus § 59 Abs. 1 S. 1 EnWG.

2.2. Antragsform und -begründung

15 Der Antrag ist formgerecht gestellt worden. Der Antrag ist insbesondere gemäß § 35h Abs. 1 S. 2, Abs. 2 S. 2 EnWG begründet.

2.3. Frist

16 Die Anzeigefrist ist eingehalten worden. Gem. § 35h Abs. 1 S. 1 EnWG ist die geplante Stilllegung einer Gasspeicheranlage oder von Teilen einer Gasspeicheranlage mindestens zwölf Monate im Voraus bei der Bundesnetzagentur anzuzeigen. Die Antragstellerin hat die geplante Stilllegung der Gasspeicheranlage mit Schreiben vom 10.08.2023 bei der Beschlusskammer 7 angezeigt. Die endgültige Stilllegung ist zum 01.10.2024 geplant.

2.4. Antragsbefugnis

17 Die Antragstellerin ist antragsbefugt. Antragsbefugt ist nach § 35h Abs. 1 S. 1 EnWG der Betreiber einer Gasspeicheranlage im Sinne des § 35a Abs. 2 EnWG. Hierunter fallen gemäß § 3 Nr. 6 EnWG juristische Personen, die die Aufgabe der Speicherung von Erdgas wahrnehmen und für den Betrieb einer Gasspeicheranlage verantwortlich sind. Darüber hinaus muss die zur Stilllegung vorgesehene Gasspeicheranlage nach § 35a Abs. 2 EnWG über einen Einspeisepunkt in das deutsche Fernleitungsnetz verfügen. Bei der Antragstellerin handelt es sich um eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung. Die antragsgegenständliche Speicheranlage ist an das Netz der terranets bw angeschlossen. Die Antragstellerin hat möglicherweise einen Anspruch auf ermessensfehlerfrei Entscheidung hinsichtlich der Genehmigung der Stilllegung der Gasspeicheranlage Fronhofen. Insbesondere kann nicht von vorneherein offensichtlich ausgeschlossen werden, dass

die Stilllegung der Gasspeicheranlage keine oder nur unerhebliche Auswirkungen auf die Versorgungssicherheit hat.

2.5. Allgemeines Rechtsschutzbedürfnis

- 18 Der Antragstellerin fehlt auch nicht etwa das Bescheidungsinteresse. Von einem Fehlen des Bescheidungsinteresses wäre dann auszugehen, wenn die begehrte Genehmigung für die Antragstellerin nutzlos wäre, weil einer Verwirklichung des Projekts bereits planungs- bzw. genehmigungsrechtliche Gesichtspunkte entgegenstünden. Dies ist derzeit für die Beschlusskammer nicht erkennbar. Für das Bescheidungsinteresse reicht es aus, dass die Antragstellerin die Genehmigungsverfahren ernsthaft betreibt. Dies hat die Antragstellerin zur Überzeugung der Beschlusskammer dargetan.
- 19 Ein Abwarten der weiteren Genehmigungen vor einer stattgebenden Entscheidung nach § 35h EnWG ist hingegen nicht erforderlich. Die gegenteilige Ansicht würde dazu führen, dass Projekte, für welche eine Genehmigung begehrt wird, mit zusätzlichen zeitlichen und wirtschaftlichen Risiken belastet würden.

2.6. Anhörung

- 20 Der Antragstellerin wurde vor Abschluss des Verfahrens gemäß § 67 Abs. 1 EnWG Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. U.a. wurde zu diesem Zweck der geplante Tenor am 01.02.2024 an die Antragstellerin mit der Gelegenheit zur Stellungnahme übersandt. Auch der terranets bw wurde im Genehmigungsverfahren gem. § 35h Abs. 2. S. 3 EnWG die Gelegenheit zur Stellungnahme eingeräumt, indem ihr der Antrag der Antragstellerin am 11.01.2024 mit der Gelegenheit zur Stellungnahme übersandt wurde.

3. Materielle Voraussetzungen der Genehmigung

- 21 Auch die materiellen Voraussetzungen des § 35h Abs. 3 S. 1 EnWG liegen vor.
- 22 Voraussetzung ist zunächst das Vorliegen einer vorläufigen oder endgültigen Außerbetriebnahme oder Stilllegung einer Gasspeicheranlage, von Teilen einer Gasspeicheranlage oder des betreffenden Netzanschlusses am Fernleitungsnetz, § 35h Abs. 1 S. 1 EnWG. Darüber hinaus kann die Genehmigung gemäß § 35h Abs. 3 S. 1 EnWG nur erteilt werden, wenn hiervon keine nachteiligen Auswirkungen auf die Versorgungssicherheit der Bundesrepublik Deutschland oder der Europäischen Union ausgehen oder wenn der Weiterbetrieb technisch nicht möglich ist.

3.1. Anwendungsbereich

- 23 Der Anwendungsbereich des § 35h EnWG ist eröffnet. Der Anwendungsbereich umfasst die vorläufige oder endgültige Außerbetriebnahme oder Stilllegung einer Gasspeicheranlage, von Teilen einer Gasspeicheranlage oder des betreffenden Netzanschlusses am Fernleitungsnetz.

3.1.1. Gasspeicheranlage

24 Der Begriff der Gasspeicheranlage bezieht sich gem. § 3 Nr. 19c EnWG auf Anlagen zur Speicherung von Gas, das gem. § 3 Nr. 19a EnWG Erdgas umfasst. § 35h Abs. 1 EnWG adressiert dem Wortlaut nach den „Betreiber einer Gasspeicheranlage“. Dies umfasst gemäß § 3 Nr. 6 EnWG „natürliche oder juristische Personen [...], die die Aufgabe der Speicherung von Erdgas wahrnehmen und für den Betrieb einer Gasspeicheranlage verantwortlich sind“. Die Antragstellerin speichert in der Gasspeicheranlage Fronhofen Erdgas ein. Sie ist auch für den Betrieb der Anlage verantwortlich. Dem steht nicht entgegen, dass die rein technische Betriebsführung einem Tochterunternehmen der Antragstellerin übertragen wurde. Das Vorhaben der Antragstellerin ist auf die Stilllegung einer Gasspeicheranlage gerichtet, denn die Stilllegung bezieht sich auf die gesamte Speicheranlage am Standort Fronhofen.

3.1.2. Stilllegung

25 Die geplante Betriebseinstellung der Gasspeicheranlage Fronhofen zum 01.10.2024 stellt eine endgültige Stilllegung dar. Der Begriff der endgültigen Stilllegung ist weder in § 3 EnWG noch in § 35h EnWG legal definiert. Aufgrund der vergleichbaren Sachlage kann aber in Analogie zu § 13b Abs. 3 S. 2 EnWG auf die Definition der endgültigen Stilllegung in Bezug auf Anlagen zur Erzeugung oder Speicherung elektrischer Energie zurückgegriffen werden (BeckOK EnWG/Richter, 7. Ed. 1.6.2023, EnWG § 35h Rn. 2). Danach sind endgültige Stilllegungen „Maßnahmen, die den Betrieb der Anlage endgültig ausschließen oder bewirken, dass eine Anpassung der Einspeisung nicht mehr [...] erfolgen kann, da die Anlage nicht mehr innerhalb dieses Zeitraums betriebsbereit gemacht werden kann.“

26 Der Außerbetriebnahme kommt neben dem Begriff der Stilllegung im Rahmen von § 35h EnWG keine eigenständige Bedeutung zu. Die Außerbetriebnahme ist anders als die Stilllegung nicht legal definiert. Bereits die Stilllegung stellt aber darauf ab, ob die Anlage anfahrbereit gehalten wird beziehungsweise der Betrieb der Anlage ausgeschlossen wird. Die Außerbetriebnahme ist demnach bereits begrifflich von der Stilllegung mitabgedeckt. Dafür spricht, dass bereits zur Abgrenzung der vorläufigen Stilllegung von der Revision beziehungsweise der Ertüchtigung sowohl der Betriebswille als auch objektive Umstände, die auf eine Betriebseinstellung hinweisen, herangezogen werden können (BerlKommEnR/König, 4. Aufl. 2019, EnWG § 13b Rn. 24; BeckOK EnWG/Ruttloff, 7. Ed. 1.6.2023, EnWG § 13b Rn. 14).

27 Die Antragstellerin hat dargelegt, dass der Betrieb der Gasspeicheranlage Fronhofen zum 01.10.2024 eingestellt wird. GVS als einziger Speicherkunde hat den Speichervertrag zum 01.10.2024 gekündigt. Über dieses Datum hinaus wird somit kein Gas mehr eingelagert. Auch das für den Betrieb erforderliche Personal wird nicht weiter vorgehalten. Allein das für Rückbauverpflichtungen notwendige Personal wird weiter beschäftigt.

3.2. Auswirkung auf die Versorgungssicherheit

28 Von der Stilllegung der Gasspeicheranlage Fronhofen gehen keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Versorgungssicherheit der Bundesrepublik Deutschland oder der Europäischen Union aus. Nur unerhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Versorgungssicherheit der Bundesrepublik Deutschland oder der Europäischen Union sind unbeachtlich, § 35h Abs. 3 S. 2 EnWG.

3.2.1. Versorgungssicherheit

29 Der Begriff der Versorgungssicherheit in § 35h Abs. 3 EnWG entspricht dem in § 1 Abs. 1 EnWG genannten Gesetzeszweck einer „sicheren Versorgung“. Eine einheitliche Definition hat sich bislang weder auf nationaler noch auf internationaler Ebene durchgesetzt (vgl. Theobald: in Theobald/Kühling, Energierecht Kommentar, 116. Ergänzungslieferung Mai 2022, § 1 EnWG, Rn. 17). Der Begriff der Versorgungssicherheit ist im Lichte des Art. 194 Abs. 1 b) AEUV zu lesen. Danach ist die Gewährleistung der Versorgungssicherheit als eines der vier Ziele der Energiepolitik der Europäischen Union auf ausreichende und zuverlässige Befriedigung der Nachfrage an Energie gerichtet (vgl. Hamer, in: von der Groeben/Schwarze/Hatje, Europäisches Unionsrecht, 7. Aufl. 2015, AEUV, Art. 194, Rn. 15). Letztlich spielen bei der Beurteilung der Versorgungssicherheit die Fragen, ob eine hinreichende Gasversorgungsinfrastruktur zur Deckung der Nachfrage nach Erdgas – auch in einer Krisensituation oder bei besonders hoher Nachfrage (Spitzenlast) – vorhanden ist, eine Rolle. Dementsprechend fließen in die Bestimmung und die Bewertung der Versorgungssicherheit Aspekte ein, die etwa auch § 51 Abs. 2 EnWG für das entsprechende Monitoring der Versorgungssicherheit spezifiziert: Dazu gehören unter anderem das Verhältnis von Angebot und Nachfrage auf dem relevanten Markt, die erwartete Nachfrageentwicklung sowie die Situation bei Nachfragespitzen oder bei Ausfällen von Infrastruktur oder von Versorgern. Auch nach der Gesetzesbegründung zur Einführung des § 35h EnWG sind etwa „die Gas-Liefermengen und deren Verfügbarkeit sowie deren zukünftige Entwicklung zu berücksichtigen. Darüber hinaus ist z. B. die Nachfrage nach Gasmengen und deren voraussichtliche Entwicklung zu berücksichtigen (BT-Drs. 20/1501, S. 40). Dies verdeutlicht, dass auch die künftige Bedeutung des Speichers für die Versorgungssicherheit zu berücksichtigen ist.

30 Zentrale Bedeutung für die Beurteilung der nachteiligen Auswirkungen auf die Versorgungssicherheit hat neben der Größe des Speichervolumens auch die Lage bzw. Anbindungssituation des Speichers, die darüber entscheidet, ob und inwieweit ihre Funktion von anderen Speichern ebenfalls erfüllt werden kann (BeckOK EnWG/Richter, 7. Ed. 1.6.2023, EnWG § 35h Rn. 9). Aus Verhältnismäßigkeitsgründen stellt § 35h Abs.3 S. 2 EnWG zur Wahrung insbesondere der Eigentums- und Berufsfreiheit der Antragssteller klar, dass lediglich unerhebliche Auswirkungen auf die Versorgungssicherheit unbeachtlich sein sollen. Andernfalls würde jede Reduzierung von Spei-

cherkapazität untersagt werden müssen, da mit jeder Reduzierung denklogisch auch eine negative Auswirkung auf die Versorgungssicherheit einhergeht (BeckOK EnWG/Richter, 7. Ed. 1.6.2023, EnWG § 35h Rn. 10).

- 31 Alle Voraussetzungen für eine Stilllegung der antragsgegenständlichen Gasspeicheranlage sind von der Antragstellerin zur Überzeugung der Beschlusskammer nachgewiesen worden. Für die Beschlusskammer war im Rahmen der Bewertung insbesondere maßgeblich, dass von der Stilllegung insgesamt ein geringes Arbeitsgasvolumen betroffen ist. Die Stellungnahme der terranets bw, an deren Netz der antragsgegenständliche Speicher angeschlossen ist, enthält keine anderen oder weitergehenden Aspekte und führt somit zu keinem anderen Ergebnis in Hinblick auf die Bewertung der Versorgungssicherheit.
- 32 Die Beschlusskammer stützt ihre Argumentation im Rahmen der Analyse der Versorgungssicherheit auf die von der Antragstellerin ausgeführten Analysen und Berechnungen. Gegenstand der Analysen sind die Auswirkungen der Speicherstilllegung auf die Versorgungssicherheit im Erdgasbereich.
- 33 Die Antragstellerin legt mittels der vorgenommenen Analysen und Berechnungen, insbesondere unter Bezugnahme auf die als Anlagen zum Antrag eingereichten Auszüge aus GIE/AGSI (Gas Infrastructure Europe/Aggregated Gas Storage Inventory), schlüssig dar, dass die Stilllegung der antragsgegenständlichen Gasspeicheranlage nur sehr geringfügige Effekte auf den Gesamt-speichermarkt in Deutschland hat. Grundsätzlich führt die Stilllegung der Gasspeicheranlage zu einer Reduktion des Arbeitsgasvolumens in Deutschland, jedoch liegt der relative Anteil der Gasspeicheranlage mit einem buchbaren AGV von ca. 0,11 TWh (ca. 9 Mio. Nm³) am gesamtdeutschen AGV in Höhe von etwa 254 TWh bei 0,04 % und ist damit als sehr gering anzusehen.
- 34 Die Ergebnisse der Betrachtung der Antragstellerin zeigen außerdem, dass die Stilllegung der antragsgegenständlichen Gasspeicheranlage kaum einen Unterschied im Hinblick auf die Deckung der Nachfragespitzen ergibt. Die Antragstellerin führt hierzu unter Verweis auf Daten von GIE/AGSI aus, dass im Winter 2022/23 an einzelnen Tagen bis zu 2.800 GWh/d aus den Gasspeichern in Deutschland entnommen wurden. Im Vergleich weist der Gasspeicher Fronhofen lediglich eine maximale Ausspeicherleistung von ca. 8 GWh/d auf.
- 35 Der Stilllegung der Gasspeicheranlage steht des Weiteren sowohl laut Antragstellerin als auch laut dem Anschlussnetzbetreiber nicht entgegen, dass diese in der Vergangenheit durch die Erbringung von Lastflusszusagen für die Behebung von regionalen Engpässen in Spitzenlastsituationen und somit für die regionale Versorgungssicherheit relevant gewesen ist. Wie aus der Stellungnahme der terranets bw hervorgeht, werden die bislang kontrahierten Entnahmekapazitäten am Speicher Fronhofen nicht länger benötigt, da durch Netzausbaumaßnahmen die Transporte zukünftig auch ohne Lastflusszusagen abgesichert werden können.

- 36 Die Beschlusskammer verkennt nicht, dass die künftige Entwicklung des Gasmarktes gerade auch mit Blick auf Angebot und Nachfrage von einer Vielzahl Faktoren abhängen dürfte, so dass Prognoseberechnungen in Bezug auf die Entwicklung des Erdgasmarktes zwangsläufig mit Prognose-
risiken behaftet sind. Dieses führt jedoch aus Sicht der Beschlusskammer nicht zu einer anderen
Bewertung in Hinblick auf die Auswirkungen der Versorgungssicherheit im Erdgasbereich durch
die Stilllegung des Speichers Frohnhofen.

3.3 Ermessen

- 37 Der Beschlusskammer steht im vorliegenden Fall kein Ermessensspielraum zur Verfügung, weil
sich das Ermessen auf Null reduziert hat. Gemäß § 40 VwVfG hat eine Behörde, die nach ihrem
Ermessen zu handeln ermächtigt ist, grundsätzlich ihr Ermessen entsprechend dem Zweck der
Ermächtigung auszuüben und die gesetzlichen Grenzen des Ermessens einzuhalten. Im vorlie-
genden Fall reduzieren die Grundrechte der Antragstellerin, insbesondere die Eigentums- und
Berufsfreiheit, den Ermessensspielraum der Beschlusskammer dahingehend, dass im hier vorlie-
genden Fall nur die beantragte Genehmigung als Rechtsfolge in Betracht kommt. Rechte Dritter
oder andere gewichtige Interessen, die im Rahmen einer Ermessensabwägung zu berücksichti-
gen wären, sind nicht ersichtlich.

4. Nebenentscheidungen (Tenorziffer 2.)

- 38 Hinsichtlich der Kosten ergeht ein gesonderter Bescheid

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde ist bei dem Beschwerdegericht, dem Oberlandesgericht Düsseldorf (Hausanschrift: Cecilienallee 3, 40474 Düsseldorf), einzureichen.

Die Beschwerde ist zu begründen. Die Frist für die Beschwerdebegründung beträgt einen Monat. Sie beginnt mit der Einlegung der Beschwerde und kann auf Antrag von dem oder der Vorsitzenden des Beschwerdegerichts verlängert werden. Die Beschwerdeschrift und die Beschwerdebegründung müssen durch einen Rechtsanwalt unterzeichnet sein.

Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung (§ 76 Abs. 1 EnWG)

Anne Zeidler

Vorsitzende

Claudia Aubel

Beisitzerin

Dr. Werner Schaller

Beisitzer